

Satzung

der Gemeinde Uckerland über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 3 und 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der z.z. geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland in ihrer Sitzung am 14.09.2005 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Uckerland erhebt eine Hundesteuer.
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer übergeben oder bei der Gemeinde Uckerland gemeldet und bei einer von dieser angegebenen Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen, den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	20,00 Euro
b) für den zweiten Hund	30,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	40,00 Euro
d) für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung	320,00 Euro

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen,
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a):
1. American Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Bullterrier
 4. Staffordshire Bullterrier
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
1. Alano
 2. Bullmastiff
 3. Cane Corso
 4. Dobermann
 5. Dogo Argentino
 6. Dogue de Bordeaux
 7. Fila Brasileiro
 8. Mastiff
 9. Mastin Espanol
 10. Mastino Napoletano
 11. Perro de Presa Canario
 12. Perro de Presa Mallorquin
 13. Rottweiler und
 14. Tosa Inu

Die erhöhte Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs.1 Buchstabe d) dieser Satzung gilt nicht, sofern der Hundehalter eines gefährlichen Hundes der örtlichen Ordnungsbehörde nachweist, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier ausweist (Negativzeugnis). In diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c).

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Negativfeststellung.

Für Hunde deren Haltung erlaubnispflichtig ist, gilt in jedem Fall § 2 Abs. 1 Buchst. d), § 5 dieser Satzung gilt für diese Hunde nicht.

- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6) gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Uckerland aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehinderten – Ausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Quartals, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Uckerland, Kämmerei – Steueramt, zu stellen.
Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Quartals auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird durch die Kämmerei – Steueramt der Gemeinde Uckerland in der Steuerakte vermerkt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Uckerland, Kämmerei – Steueramt, schriftlich anzuzeigen.

§ 7**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Quartal, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Jahresbeitrag nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides jeweils zum 01.07. fällig. Steuerzahlungen nach Quartalen müssen im Steueramt beantragt werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Uckerland schriftlich anzumelden.
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Uckerland weggezogen ist, schriftlich bei der Gemeinde Uckerland abzumelden.
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Uckerland auf Nachfragen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93

Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (4) Bei der Durchführung der Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung nach bestem Wissen und Gewissen der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung) verpflichtet.
Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a) bis b) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 auf Nachfragen der Beauftragten der Gemeinde Uckerland vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4, die vom Steueramt übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Uckerland, 15.09.2005

gez.
Monika Becker
Bürgermeisterin